

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer zum Entwurf DIN 18008-1 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teile 1: Begriffe und allg. Grundlagen

Datum: 05.06.2018

E DIN 18008-1:2018-05 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teile 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

Name, Vorname	Titel	Firma / Behörde / Institution	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
i.V. für die BAK Schlesinger, Barbara, BAK Heinkelmann, Jutta, ByAK		Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de heinkelmann@byak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
bitte leer lassen	Abschnitt	Absatz/Bild/Tabelle	Kommentar-art ¹	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
	5	5.1.2	ge	"Bei Glasbruch sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die beschädigte Verglasung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgetauscht werden." Eine solche Handlungsanweisung – die einen Allgmeinplatz aus dem anderen Lebens- und Rechtsbereichen darstellt - ist in einer Bemessungs- und Konstruktionsnorm fehl am Platz.	Zweiten Satz 5.1.2 streichen	
	5	5.1.4	ge	"Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen." Diese Anforderung wird zu einer Kostensteigerung im Bauwesen führen. Bevor erhöhte Anforderungen an die Sicherheit gestellt werden, hat der Normenausschuss den Nachweis der Notwendigkeit sowie eine Kosten-Nutzenabwägung vorzunehmen und nachzuweisen. Sofern für Bereiche mit besonderen Sicherheitsanforderungen, wie z.B. Kindertageseinrichtungen oder Schulen, ein Erfordernis besteht, sind entsprechende Regelungen in den jeweiligen diesbezüglichen Sondervorschriften und Richtlinien zu treffen.	Abschnitt 5.1.4 streichen	

¹ Art des Kommentars: ge = general / allgemein te = technical/fachlich ed = editorial/redaktionell

ANMERKUNG: Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.